

Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



13. Jahrgang

45/02

28. November 2002

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung des „Walnussweg“	410
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)	410
Flurbereinigungsbeschluss	411
Flurbereinigungsbeschluss	412
42. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“	413
Ausschusssitzungen	413
Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)	414

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 22. November 2002 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. November 2002)

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung des „Walnussweg“

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) den „Walnussweg“ dem öffentlichen Verkehr.

Der in der Gemarkung Ammerbach, Flur 11 auf den Flurstücken 55/1; 60/3; 61/20; 61/18; 61/22; 61/26; 61/24; 62/3 und 62/5 liegende Walnussweg erhält mit Wirkung des 30.11.2002 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung ein: gesamte Straßenanlage als Mischverkehrsfläche. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 19. November 2002

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Siegel)

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung der Anträge des Zweckverbandes JenaWasser zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, wurde für die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Ammerbach o. g. Anträge gestellt:

Gemarkung: Ammerbach

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
11	54	Ammerbach	392	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung DN 600 nebst Zubehör mit einem Schutzstreifen von 8 m

11	56/3	Ammerbach	963	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung HW 500 GG nebst Zubehör mit einem Schutzstreifen von 8 m, Energie- und Informationskabel nebst Zubehör, wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung DN 600 nebst Zubehör mit einer Schutzstreifenbreite von 8 m
11	61/7	Ammerbach	3	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung HW 500 GG nebst Zubehör mit einem Schutzstreifen von 6 m
11	62/6	Ammerbach	963	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung HW 500 GG nebst Zubehör mit einem Schutzstreifen von 8 m, ein Hydrant sowie Geh- und Fahrrecht zum Hydranten, Energie- und Informationskabel nebst Zubehör
11	63	Ammerbach	963	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung HW 500 GG nebst Zubehör mit einer Schutzstreifenbreite von 8 m, ein Hydrant sowie Geh- und Fahrrecht zum Hydranten, Energie- und Informationskabel nebst Zubehör
11	64	Ammerbach	963	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung HW 500 GG nebst Zubehör und einer Schutzstreifenbreite von 8 m, Energie- und Informationskabel nebst Zubehör
12	20/2	Ammerbach	963	wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung HW 500 GG nebst Zubehör und einer Schutzstreifenbreite von 8 m
12	20/3	Ammerbach	963	Wasserwirtschaftliche Versorgungsleitung HW 500 GG nebst Zubehör mit einer Schutzstreifenbreite von 8 m, Energie- und Informationskabel nebst Zubehör

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Leutragraben 1, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **28.11.2002 bis 30.12.2002** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Umwelt- und Naturschutzamt, Leutragraben 1 (Eingang Johannisstraße), 9. Etage, Zi. S0 8 in 07743 Jena aus.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Jena, den 19.11.2002

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

Oberbürgermeister

Flurneuordnungsamt Gera 30.10.2002
 Burgstrasse 5
 07545 Gera
 AZ.: 2-2-0222

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Jägerberg“

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Rödingen und Zwätzen der Gemeinde Lehesten (Saale-Holzland-Kreis) und der Stadt Jena die **vereinfachte Flurbereinigung „Jägerberg“**, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 168 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gera durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die **Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Jägerberg“**. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lehesten.

3. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich

gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab, bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen,

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Lehesten, der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena und in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Friedmar Müller
 Amtsleiter

Für die Übereinstimmung mit der Urschrift
 Gera, den 30. Okt. 2002
 Christine Theuermeister
 Sachbearbeiter Verwaltung (DS)

Flurbereinungsverfahren Jägerberg
Az.: 2-2-0222

Anlage 1 Flurstücksliste

Gemarkung Rödigen

Flur: 2

61, 62, 63, 64, 65, 66/2, 66/3, 66/4, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 73/1, 73/2, 74, 75, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83/9001, 83/9002, 83/9003, 420/7071, 424/7063, 426/7082, 434/7083, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 468

Flur: 3

137/4, 138, 139/9001, 139/9002, 140, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 147/1, 147/2, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/9001, 158/9002, 159, 160/9001, 160/9002, 161, 162, 163, 164, 165, 345/7152, 352/7143, 353/7143, 421/7157, 422/7148, 423/7165, 427/7138, 429/7155, 430/7163, 431/7164,

Gemarkung Zwätzen

Flur 4

167, 168/1, 168/2, 168/3, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177/1, 177/2, 177/3, 178

Flur: 5

1, 2/1, 2/2, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 13/1, 14, 15, 16/2, 25, 26, 27/2, 100, 101

Flur: 6

1/3

Information zur Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses mit Gründen für das Flurbereinungsverfahren Jägerberg, Az.: 2-2-0222: Das Dezernat Stadtentwicklung befindet sich nicht wie im Flurbereinigungsbeschluss vom 30.10.2002 dokumentiert wurde in der Tatzendpromenade 2, sondern im **Leutragraben 1, 07743 Jena**.

Flurneuordnungsamt Gera
Burgstrasse 5
07545 Gera
AZ.: 2-2-0205

30.10.2002

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens "Speicher Nerkewitz/Hofstelle Altengöna"

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987); und § 56 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Nerkewitz und Altengöna der Gemeinde Lehesten (Saale-Holzland-Kreis) die vereinfachte Flurbereinigung "Speicher Nerkewitz/ Hofstelle Altengöna", angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 51,5 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gera durchgeführt.

2. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die Teilnehmergemeinschaft des

vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Speicher Nerkewitz/Hofstelle Altengöna“

Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lehesten.

3. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen,

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Wer den Vorschriften zu b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Lehesten, Nerkewitz, Altengönnna und in den angrenzenden Gemeinden

- für die Gemeinden Stiebritz, Neuengönnna, und Rödigen in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Markt 21,
- für die Gemeinden Krippendorf, und Lützeroda in der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15
- für den Ortsteil Stobra in der Gemeinde Saaleplatte, Im Unterdorf 110, in 99510 Saaleplatte, OT Wormstedt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Friedmar Müller
 Amtsleiter

Für die Übereinstimmung mit der Urschrift
 Gera, den 30. Okt. 2002
 Christine Theuermeister
 Sachbearbeiter Verwaltung (DS)

Flurbereinigungsverfahren Speicher Nerkewitz/Hofstelle
 Altengönnna
 Az.: 2-2-0205

Anlage 1 Flurstücksliste

Gemarkung Nerkewitz

Flur 4
 351, 356/9001, 356/9002, 359, 360, 361, 362, 363, 364/1, 364/2, 365/1, 365/2, 366/9001, 366/9002, 367/1, 367/2, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 376/9001, 377, 378, 379, 390/2, 405/5, 405/6, 405/7, 406/1, 407/4, 429/3, 797/7357, 798/7357, 819/7378
Flur 5
 526

Gemarkung Altengönnna

Flur 3
 279/1, 283/2, 301, 302/2, 333/1, 335/9001, 335/9002, 335/9003, 335/9004, 336, 338/1, 339/1, 339/2, 340,

Flur 4
 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348/2, 348/3, 349/1, 349/2, 352, 357/2, 374/1, 374/2,

Gemarkung Lehesten

Flur 2
 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91/1, 92/2, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 97, 98, 99/1, 100/1, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 105/3, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116/1, 119, 120/2, 121, 123/1
Flur 4
 336/2

42. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“

Am **09.12.2002, 16.00 Uhr** findet im Besprechungsraum der Stadtverwaltung Tatzendpromenade 2a (Raum 230) die 42. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Eröffnung u. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 41. Verbandsversammlung
- Beschlussvorlage 14/12/2002 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2003
- Beschlussvorlage 15/12/2002 - Finanzplan 2002-2006
- Informationen / Verschiedenes

Der Verbandsvorsitzende

	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 04.12.2002, 19.30 Uhr, findet im Rathaus/Diele, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Überleitung von Kindertagesstätten in freie Trägerschaft - Veränderungen in den Maßnahmen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) - Beschluss - Mittelvergabe Projekte Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit - Jugendförderplan - 1. Lesung - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzung

Am **05.12.2002, 18.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die Sitzung 36/2002 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Gewerbegebiet Unteraue, Ausbau Löbstedter Straße 2. BA – Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Stadt Jena und Beschluss über die Änderung der in Kraft gesetzten Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Ortsteile Cospeda mit Closewitz und Lützeroda, Kunitz mit Laasan, Münchenroda mit Remderoda und Einarbeitung in den Entwurf des FNP der Stadt Jena
- Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss zum Entwurf des FNP der Stadt Jena
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2691) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

§ 1

Geltungsbereich und Tarifzonen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebssitz in der Stadt Jena und umfasst die Gebiete
- 1.) Die **Tarifzone I** umfasst:
 - das gesamte Stadtgebiet außer Tarifzone II.
 - 2.) Die **Tarifzone II** umfasst:
 - die Vororte: Krippendorf, Closewitz, Lützeroda, Cospeda, Vierzehnheiligen, Isserstedt, Remderoda, Münchenroda, Leutra, Maua, Ilmnitz, Jenaprießnitz, Wogau, Laasan und Kunitz wie sie in der Anlage gekennzeichnet sind.
 - 3.) Die **Tarifzone III** umfasst das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach Ende der Tarifzone II. Ein Bereithalten nach § 47 Absatz 2 PBefG ist in der Tarifzone III nicht gestattet.

(2) Innerhalb der Tarifzonen I, II und III (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger eine Beförderung durchgeführt werden (§ 37 Abs. 1 BO-Kraft).

(3) In den Tarifzonen I und II dürfen Taxen nur bereitgehalten werden, wenn sich auch der Betriebssitz der Unternehmen in diesen Tarifzonen befindet. Ein Bereitstellen darf nur an solchen Stellplätzen erfolgen, die mit dem Verkehrszeichen 229 gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 StVO versehen sind.

(4) Bei Fahrten deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für die Tarifzone III festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Großraumtaxi) aus dem Mindestfahrpreis (Grundgebühr), dem Entgelt für die Wegstrecke, die Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.

§ 3

Tarifstufen

Es werden folgende Tarifstufen festgelegt:

Tarifstufe 1

Grundgebühr	2,00 €
1. km	2,10 €
ab 2. km	0,65 €

0,70 € Nachttarif 22.00 Uhr

bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen
(pro angefangenem km)

Tarifstufe 2 (Frauennachttaxi)

gilt für die Beförderung von Frauen in der Tarifzone I und II, die im Besitz eines Berechtigungsscheines sind, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr

Grundgebühr	2,00 €
ab 1. km	1,20 €

(pro angefangenem km)

Tarifstufe 3

Grundgebühr	2,00 €
1. km	2,10 €
ab 2. km	1,30 €

1,40 € Nachttarif 22.00 Uhr

bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen
(pro angefangenem km)

§ 4

Zuschläge

Die Zuschläge betragen für die Tarifstufen 1 bis 3:

Gepäck	ohne Gebühr
Tiere, die zur Beförderung geeignet sind	ohne Gebühr

Funkvermittlung	0,50 €
Wartezeit bis 3 Minuten	8,20 € / Std.
Wartezeit ab 4. Minute	20,00 € / Std.
Großraumtaxe	3,00 €

wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich angefordert wurde.

§ 5

Anwendung der Tarifstufen auf die Tarifzonen

In den Tarifzonen sind die Tarifstufen wie folgt anzuwenden:

Tarifzone I

Bei Fahrten innerhalb des Gebietes Jena Stadt (bis Ortsausgangsschild) ohne eingemeindete Ortschaften:

1. Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone I wird keine Anfahrt berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.
2. Bei Fahrten aus der Tarifzone I in die Tarifzone II und III wird keine Anfahrt berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.

Tarifzone II

Diese beginnt am Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) und beinhaltet die eingemeindeten Ortschaften:

1. Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone II wird die Anfahrt ab Tarifzone I (Ortsausgangsschild) mit Tarifstufe 1 berechnet und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3
2. Bei Fahrten von der Tarifzone II in die Tarifzone III wird die Anfahrt (Ortsausgangsschild) mit Tarifstufe 3 berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.
3. Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone II und Fahrtziel in der Tarifzone I werden ab dem Bestellort mit der Tarifstufe 3 durchgeführt.

Tarifzone III

Außerhalb der Tarifzone I und II

1. Bei Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III und Fahrtziel in der Tarifzone III wird die Anfahrt ab dem Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) mit der Tarifstufe 3 und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3 berechnet.
2. Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III, die in die Tarifzone I (Stadtzentrum) führen, werden ab dem Bestellort mit der Tarifstufe 3 durchgeführt.
3. Bei Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III in die Tarifzone II wird die Anfahrt mit der Tarifstufe 1 ab Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild), und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3 berechnet.

Die Fortschalteinheit wird in den Tarifstufen 1, 2 und 3 auf 0,10 € festgesetzt.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist ein Pauschalpreis von 2,50 € zu entrichten.

- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.

- (3) Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe Ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.

- (4) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.

- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt fällig und in Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.

§ 7

Zu widerhandlungen

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

1. des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
2. des § 6 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 7 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 19.12.2000 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena 01/2001 vom 11. Januar 2001 außer Kraft.

- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

ausgefertigt
Jena, den 08.11.2002

Stadt Jena
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage zur Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

